

02.07.2018

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: Abstimmung im EU-Parlament

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) nimmt nach der Abstimmung des federführenden Rechtsausschusses am 20. Juni 2018 und im Zuge der bevorstehenden Abstimmung im EU-Parlament hiermit Stellung zu den für Bibliotheken besonders relevanten Entscheidungen zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.

Art. 3 Text- und Datamining

Jeder, der rechtmäßig Zugang zu Werken hat, sollte diese auch (maschinell) analysieren können. Daher sollte Art. 3 insgesamt in allen Mitgliedstaaten obligatorisch umgesetzt werden, und zwar in zwingender Form, so dass kein Teilbereich des „Right to Mine“ durch Lizenzverträge ausgeschlossen werden kann.

Art. 4 Lehrtätigkeiten

Lehrtätigkeiten sollten auch grenzüberschreitend möglichst ohne Einschränkungen ermöglicht werden. Dazu gehört es auch, dass die fachlich kompetenten Dozierenden die Materialien, die sie selbst für ihren Unterricht (z.B. in digitalen Semesterapparaten) nutzen wollen, selbst aussuchen dürfen, und zwar ohne Einschränkungen und ohne den Markt vorab auf Angebote prüfen zu müssen. Einzelne Mitgliedstaaten sollten daher nicht die Möglichkeit haben, dies zu behindern, indem die Zulässigkeit der Nutzung nach Art. 4 davon abhängig gemacht wird, dass es keine einschlägigen Lizenzen für die Nutzung in der Lehre gibt.

Art. 5 Erhaltung des Kulturerbes

Der dbv begrüßt die Klarstellung mit dem Abstimmungsergebnis des Rechtsausschusses in Art. 5, dass Werke für Erhaltungszwecke vervielfältigt werden dürfen und an diesen Reproduktionen keine eigenen Rechte entstehen. In Art. 5 ist jedoch keinerlei Nutzung dieser Kopien vorgesehen. Da für die (spätere) Zugänglichmachung, ohne die der Erhalt gar keinen Sinn machen würde, vorher interne Erschließungs- und Ordnungsaufgaben durchgeführt werden müssen, sollte der interne Zugriff ausdrücklich erlaubt werden.

Art. 6 Technische Schutzmaßnahmen u.a.

Viele Ziele der Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt werden leider dadurch konterkariert, dass Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG weitgehend anwendbar bleiben soll. Der Zugang für Forschende und Studierende wird erheblich durch den Aspekt eingeschränkt, dass bei online-zugänglichen Werken keine Aufhebung der Schutzmaßnahmen verlangt werden können, obwohl wissenschaftliche Inhalte zum größten Teil im Internet zugänglich gemacht werden.

Dass nach der Abstimmung im Rechtsausschuss keine Weiternutzung von gemäß den Schranken dieser Richtlinie angefertigten Vervielfältigungen für andere Zwecke möglich sein soll, ist schon im Kern paradox: Z.B. wenn Studierende oder Forschende keine Kopien für

ihre Studien- oder Forschungszwecke von Werken von den nach der Schranke des Art. 4 zugänglich gemachten Lehrinhalten anfertigen dürfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß allein schon für die Anzeige auf dem Bildschirm eine Kopie im Arbeitsspeicher angefertigt werden muss. Dafür wird eine zusätzliche Schrankenregelung (aus der Richtlinie (2001/29/EG) benötigt.

Art. 7 bis 9 (Vergriffene Werke)

Der dbv begrüßt die Regelung im Wesentlichen. In Art. 2 sollte bei der Definition der „Out of Commerce Works“ aber klargestellt werden, dass ein Schriftwerk auch dann vergriffen ist, wenn es nur in einer Übersetzung in einer anderen Sprache oder als Film, Hörspiel etc. erhältlich ist. In diesen Fällen ist es nämlich besonders bedauerlich, wenn das Schriftwerk im Original weder im Handel, noch im Angebot einer Einrichtung des kulturellen Erbes öffentlich zugänglich ist.

Art. 11 Schutz von Presseveröffentlichungen

Es sollte aus Sicht der wissenschaftlichen Bibliotheken keinen über das Urheberrecht hinausgehenden Schutz für „Pressepublikationen“ geben, weil das auch übliche wissenschaftliche und bibliothekarische Handlungsweisen verhindern würde. Schon die Erfahrung in Deutschland mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach § 87f UrhG hat gezeigt, dass es nur zu Rechtsunsicherheit führt und wenig praktikabel ist. Nachteilig hat sich das Recht nicht auf Google, sondern auf dessen kleine Konkurrenten ausgewirkt. Von dem Richtlinienvorschlag wären Bildungs- und Forschungseinrichtungen noch stärker betroffen, weil sogar über die bestehende Regelung in Deutschland hinaus, jegliche (also auch die nichtgewerbliche) Nutzung minimaler Ausschnitte aus Presseartikeln verboten bzw. vergütungspflichtig würde. Wenn der Vorschlag der Kommission in der bestehenden Form umgesetzt würde, bedeutete das für wissenschaftliche Publikationen, Webseiten und Blogs eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Das gilt auch für die bibliothekarische (online-) Katalogisierung, die in Spezialbibliotheken auch Zeitungsartikel umfassen kann. Die Regelung würde auch für das wissenschaftliche Publizieren ein Hindernis bedeuten, weil sich Autoren und Lehrende schon bei jedem kleinen Verweis die Frage stellen müssten, ob das vom (nicht klar konturierten) Zitatrecht gedeckt ist. Neue Leistungsschutzrechte müssen zugunsten von Wissenschaft, Forschung und Lehre abgelehnt werden. Das gilt auch für kommerzielle Nutzungen, denn darunter fallen auch alle Hinweise auf (Zeitungs-) Artikel in Publikationen in kommerziellen Wissenschaftsverlagen. Die Vorschläge stellen auch eine Gefahr für das im Internet nicht weg zu denkende Hyperlinking (hier auf Zeitungsartikel) dar, wenn dabei auch nur minimale Teile daraus zur Erläuterung angeführt werden. Eine Vermutungsregelung zugunsten der Verleger, dass sie die Rechte der Autoren im eigenen Namen wahrnehmen dürfen, wäre eine wesentlich bessere Lösung.

Art.13 Upload-Filter

Bibliotheken fordern, Art. 13 zu streichen. Bibliotheken stehen für einen möglichst umfassenden, freien Zugang zu unverfälschten Informationen. Wenn staatliche oder große nichtstaatliche Akteure die Möglichkeit erhalten, große Teile der im Internet zugänglich gemachten Informationen vor der öffentlichen Zugänglichmachung oder gar nur der Speicherung auf einem Server zu prüfen, widerspricht das der Mission der Bibliotheken. Wenn, wie in Art.13 RL-E vorgesehen, Internet-Plattformen (Information society service providers) Filtersysteme gegen Urheberrechtsverletzungen einsetzen sollen, können damit

auch viele zulässige Inhalte gesperrt werden, wie z.B. Zitate, Parodien und andere im Rahmen der Schranken zulässige Nutzungen. Besorgniserregend ist insbesondere der vom JURI-Ausschuss beschlossene Erwägungsgrund 21, nach dem sich „Information society service providers“ gerade auf diese Schranken offenbar nicht berufen können sollen. Aufgrund der geringen Zahl von Anbietern effektiver Filtersysteme könnten Kontrollmechanismen dann faktisch auf die nur wenigen Anbieter im globalen Wettbewerb verteilt werden – realistisch gesehen außerhalb jeder effektiven staatlichen oder gerichtlichen Kontrolle.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10,
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>